

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstordnung für die Amtsgefängnisse des Landes

Baden

Karlsruhe, 1852

Dienstweisung für den Vorstand des Amtsgefängnisses

[urn:nbn:de:bsz:31-13554](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13554)

Dienstweisung

für den

Vorstand des Amtsgefängnisses.

§. 1.

Der Amtsvorstand des Ortes, in welchem die Strafanstalt sich befindet, ist der Vorstand derselben.

§. 2.

Der Vorstand hat die oberste Leitung der Anstalt, und überwacht den Vollzug der Dienst- und Hausordnungen. Er besorgt den geschäftlichen Verkehr mit den Behörden und Privaten.

§. 3.

Die Eröffnungen der Aemter über Verurtheilungen zur Amtsgefängniß-Strafe gehen an den Vorstand. Die eingelieferten Gefangenen werden ihm vorgeführt, worauf er, nachdem er die Begleitungspapiere geprüft, und sich von der Identität der Person überzeugt hat, die Aufnahme in die Anstalt verfügt.

§. 4.

Er läßt die etwa im Urtheil erkannten Schärffungen im Anfang der Straferstehung vollziehen.

§. 5.

Der Vorstand läßt durch den Aufseher die Personalakten des Gefangenen, wozu das Urtheil sammt Entscheidungsgründen, das Einlieferungsschreiben u. gehört, anlegen, die nöthigen Bemerkungen eintragen, und sorgt für Nachtragung der sich während des Strafvollzugs ergebenden Bemerkungen.

§. 6.

Briefe, welche der erste Aufseher ihm als anstößig vorlegt (§. 9 der allg. D.=D.), werden von dem Vorstand nach Befinden abgelassen oder der Person, von welcher sie herrühren, mit Bezeichnung der anstößigen Punkte zurückgestellt oder vernichtet.

§. 7.

Von ihm allein hängt die Erlaubniß zum Besuch der Anstalt ab, wo der Besuchende nicht einen Erlaubnißschein von vorgesezter Behörde hat.

§. 8.

Der Vorstand hat die Anstalt wöchentlich einige Male zu besuchen, sich mit den Gefangenen zu besprechen, ihre Beschwerden und Bitten auf geeignete Weise zu erledigen.

§. 9.

Im Falle der Entlassung der Gefangenen hat er nach §. 34 der allg. D.=Ordn. zu verfahren. Er ist dafür verantwortlich, daß kein Gefangener länger als die urtheilsmäßige Zeit in der Anstalt zurückgehalten wird.

§. 10.

Der Vorstand erkennt nach §. 28 und §. 29 der allgem. D.-Ordn. die Disziplinarstrafen gegen die Gefangenen.

§. 11.

Er übt die Disziplinargewalt (§. 32 u. 33 der allg. D.-Ordn.) über die Aufseher und das Hilfspersonal, und erkennt Verweis, Geldstrafen bis zu 5 fl. oder Arreststrafen bis zu 3 Tagen.

§. 12.

Hilfspersonen werden von dem Vorstand bis zu Wiederbesetzung freigewordener Stellen, oder sonst in dringenden Fällen, angestellt und entlassen. Es ist aber sogleich nach der Anstellung die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen.

Die Vorschriften über Anstellung niederer Diener haben auch auf Hilfspersonen Anwendung.

§. 13.

Er legt der Kreisregierung am 1. jedes Monats Uebersichten von den ab- und zugegangenen und für die nächste Zeit angekündigten, von den gesunden und kranken Gefangenen, Arbeitsunfähigen, Arbeitsfähigen und deren Eintheilung in die Gewerbe, und von den erkannten Hausstrafen vor.

§. 14.

Er führt ein Tagebuch über die erstatteten Besuche in der Anstalt und seine Wahrnehmungen in Betreff

der Aufseher, der Gefangenen und des Gewerbsbetriebs, und sendet dasselbe alle 3 Monate mit Bericht über Zustand und Ergebnisse der Anstalt der Kreisregierung.

Karlsruhe, den 13. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten:

Weizel.

vdt. Turban.